

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der STEMMANN-TECHNIK GmbH, Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf

Stand: 01/2020

### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („**ALB**“) der STEMMANN-TECHNIK GmbH, Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf (der „**Lieferer**“) für die Lieferungen von Waren, Erzeugnissen, Produkten und Leistungen (auch zusammen oder einzeln der „**Liefergegenstand**“) gelten zwischen dem Lieferer und dem Auftraggeber, Käufer bzw. Besteller von entsprechenden Liefergegenständen (der „**Besteller**“) (Lieferer und Besteller zusammen die „**Parteien**“ oder einzeln eine „**Partei**“).
2. Die vom Lieferer angenommenen Bestellungen und Aufträge bzw. zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge (diese Bestellungen, Aufträge und Einzelverträge jeweils auch „**Einzelvertrag**“) regeln zusammen mit diesen ALB (Einzelvertrag und ALB zusammen der „**Vertrag**“) abschließend die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller.
3. Neben den ALB finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers keine Anwendung, es sei denn, der Lieferer stimmt der Geltung solcher Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu. Die ALB gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis solcher Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
4. Bei Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und diesen ALB gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.

### II. Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.  
  
Dies gilt auch, wenn der Lieferer dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – (zusammen die „**ST-Unterlagen**“) überlassen hat. An diesen ST-Unterlagen behält sich der Lieferer zudem alle Eigentums- und Schutzrechte vor, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die ST-Unterlagen sind dem Lieferer auf Verlangen des Lieferers unverzüglich zurück zu geben (insbesondere wenn kein Auftrag vom Besteller erteilt wird), soweit zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
2. Erst eine Bestellung des Liefergegenstands durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen des Bestellers kann der Lieferer innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen, zusätzlich Aufwendungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen des Lieferers aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
3. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer bzw. höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Liefergegenstände nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern, auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und

durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5. Soweit dem Lieferer dadurch Aufwendungen entstehen, dass er Leistungen an einem anderen Ort erbringt, als am Sitz des Lieferers, Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf, (z.B. wenn der Lieferer die Aufstellung oder Montage des Leistungsgegenstands beim Besteller übernommen hat), trägt der Besteller alle dadurch entstehenden erforderlichen Aufwendungen des Lieferers wie etwa Reisekosten und Kosten für den Transport von Werkzeugen.
6. Der Besteller ist nicht zur Vorleistung verpflichtet.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferers aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen) behält sich der Lieferer das Eigentum am Liefergegenstand vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Lieferer dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Besteller ist (bis zu einem Widerruf gemäß Ziffer IV.4.c unten) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstands entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstands oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferers gemäß Ziffer IV.4.a zur Sicherheit an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer IV.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben dem Lieferer ermächtigt. Der Lieferer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Lieferer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer IV.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu widerrufen.
  - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 10%, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferers freigeben.

## **V. Lieferung**

1. Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2020).
2. Vom Lieferer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, gelten die nachfolgenden Regelungen: Sofern solche Ereignisse dem Lieferer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Aufstellung, Installation und/oder Montage des Liefergegenstands (beim Besteller) nicht vom Lieferer geschuldet.

## **VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Schüttdorf, Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferer auch die Aufstellung, Installation und/oder Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Aufstellung, Installation, und/oder Montage zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Lieferers.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen (z.B. Versand, Montage, Aufstellung oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Lieferer dies dem Besteller angezeigt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch den Lieferer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages des zu lagernden Liefergegenstands pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Der Versand des Liefergegenstands wird vom Lieferer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
6. Soweit die Parteien vereinbaren, dass mit Blick auf den Liefergegenstand eine Abnahme erfolgen soll, wird der Lieferer den Besteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Fertigstellung der entsprechenden Leistung über die Fertigstellung informieren. Der Besteller wird darauf hin innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als vierzehn Tage) die Abnahme erklären, soweit die Leistung durch den Lieferer

vertragsgemäß erbracht wurde. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

## **VII. Aufstellung, Installation, Montage**

Im Fall der Aufstellung, Installation und/oder Montage des Liefergegenstands durch den Lieferer gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
  - a) alle Erd-, Bau-, und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b) die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
  - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Information über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Installation oder die Montage durch vom Besteller zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang dadurch bedingte zusätzliche Reise- und Beherbergungskosten des Lieferers zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des für die Aufstellung, Installation und Montage eingesetzten Personals des Lieferers sowie die Fertigstellung der entsprechenden Tätigkeiten zu bescheinigen.

## **VIII. Rechte des Bestellers bei Sachmängeln, Mängelrügen**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Liefergegenstands oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind Sachmängel des Liefergegenstands nach Wahl des Lieferers entweder unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Ersetzte Teile bleiben/werden Eigentum des Lieferers.
3. Die Parteien sind sich - abweichend von § 434 BGB - darüber einig, dass die Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang, soweit anderes nicht individuell vereinbart ist, dann erfüllt ist, wenn er im Hinblick auf die Produktion des Liefergegenstandes beim Lieferer von mittlerer Art und Güte ist. Bei geringerer Güte liegt ein Mangel nicht vor, wenn der vertragsgemäße Gebrauch nicht beeinträchtigt ist. § 434

Abs. 2 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Die gelieferten Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn dem Lieferer nicht binnen 10 Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferer nicht binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
6. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei Mängeln, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines solchen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gehemmt.
9. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer XI.

## **IX. Schutzrechte**

1. Der Lieferer steht während der in Ziffer VIII.1 genannten Gewährleistungsfrist nach Maßgabe dieser Ziffer IX dafür ein, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Lieferer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI dieser ALB.

3. Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen den Lieferer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer IX nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die von Dritten gegenüber dem Besteller geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
5. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## **X. Software**

1. Mit Blick auf etwaige für die Nutzung des Liefergegenstands benötigte Software, die vom Lieferer mitgeliefert wird, wird dem Besteller ein einfaches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizensierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software für die Nutzung des Liefergegenstands zu nutzen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilem, es sei denn dies ist nach zwingendem, nicht abdingbarem Gesetzesrecht zulässig.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten.

## **XI. Haftung des Lieferers**

1. Der Lieferer haftet gegenüber dem Besteller jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in Ziffer XI: „**Schadensersatz**“): Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch den Lieferer; sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.
2. Der Lieferer haftet gegenüber dem Besteller außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflichten nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Im Übrigen sind die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz gegen den Lieferer - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
4. Soweit nach den vorstehenden Regelungen die Haftung des Lieferers eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
5. Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen bleiben unberührt.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer XI nicht verbunden.
7. In den in Ziffer XI.2 S. 3 genannten Fällen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

## **XII. Geheimhaltung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Besteller über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren hat und Vertrauliche Informationen keinen Dritten offenlegen darf. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen des Lieferers, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe des Lieferers, Geschäftsbeziehungen und Know-how des Lieferers. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch die Existenz des Vertrags sowie die Inhalte des Vertrags (insbesondere die Preise betreffend den Liefergegenstand).
2. Von den Verpflichtungen aus Ziffer XII.1 ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
  - a) die dem Besteller bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Geheimhaltungspflicht, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird Besteller den Lieferer vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
3. Der Besteller wird nur denjenigen seiner Mitarbeitern die Vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter - auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden - in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung in einem Umfang verpflichten, der im Wesentlichen den Vorgaben dieser Ziffer XII entspricht.
4. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer XII gelten auch nach Beendigung des (jeweiligen) Vertrags mit dem Besteller für eine Dauer von weiteren 5 Jahren fort.

## **XIII. Sonstiges**

1. Die Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags (einschließlich dieser Klausel) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers durch den Besteller ist nur zulässig, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (nur) insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Lieferer ist berechtigt zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag Dritte einzuschalten. Dazu gehören auch mit dem Lieferer verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, und (ii) der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Schüttorf, Deutschland.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine Regelung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag Lücken enthält.